

[Absender]

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Gesundheit (FB 33)
Kurfürstenstr. 67
54516 Wittlich

Antrag auf Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation – Heilpraktiker/In
- Kenntnisüberprüfung nach Aktenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) nach Aktenlage ohne persönliche Überprüfung (**nur bei eingeschränkter Erlaubnis für den Bereich Physiotherapie bzw. Podologie, Psychotherapie und Chiropraktik möglich**).

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift (Straße, PLZ Ort) _____

Arbeitsstelle: _____

**Ort der geplanten Niederlassung/
Praxistätigkeit als Heilpraktiker/in:** _____

Die Erlaubnis soll sich auf den

- eingeschränkten Bereich der Psychotherapie
- eingeschränkten Bereich der Physiotherapie
- eingeschränkten Bereich der Podologie
- eingeschränkten Bereich der Chiropraktik

beziehen (**bitte unbedingt ankreuzen**).

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate, bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen, Belegart: O)
- Geburtsurkunde
- aktuelle Melde-/Aufenthaltsbescheinigung (beim zuständigen Meldeamt zu beantragen)
- (beglaubigte) Kopie Personalausweis oder Reisepass
- Erklärung, dass ich die Heilkunde in Rheinland-Pfalz ausüben möchte (nur, wenn Erstwohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz liegt)
- Zeugnis über Schulabschluss als beglaubigte Kopie (mindestens Volksschulabschluss)
- aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis, dass ich frei von ansteckenden Krankheiten und anderen der Heilpraktikertätigkeit entgegenstehenden physischen und psychischen Leiden und Gebrechen bin
- Zeugnisse/Bescheinigungen über evtl. besuchte fachgebundene Veranstaltungen bzw. Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Heilpraktikerüberprüfung (sog. Heilpraktikerschulen)
- Lebenslauf mit Lichtbild

Zusätzlich für den Bereich Physiotherapie bzw. Podologie:

- beglaubigter Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Physiotherapeut nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Physiotherapeuten bzw. über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen
- Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen u. Fähigkeiten zur Schließung normativen Ausbildungslücken i.S.d. des Bundesverwaltungsgerichtsurteils v. 26.08.2009, Az. 3 C 19.08):
 - 40-stündiges Curriculum zur Schließung der normativen Kenntnislücke (beglaubigtes Zertifikat über erfolgreiche Teilnahme an schriftlicher Prüfung, Übersicht der Inhalte und über den zeitlichen Umfang) **und**
 - Nachweis über mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als Physiotherapeut/in bzw. Podologe/Podologin, mindestens halbschichtig (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Schreiben des Steuerberaters) **und**
 - Nachweise der abgelegten Aus- und Fortbildungen (einfache Kopien)

Zusätzlich für den Bereich Psychotherapie:

- Vorliegen des Diploms oder Masters in Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie **und**
- abgeschlossene Therapieausbildung in einem allgemein anerkannten Verfahren (wird aufgrund der eingereichten Unterlagen beurteilt)

Zusätzlich für den Bereich Chiropraktik:

Die Heilpraktikerüberprüfung – eingeschränkt auf das Gebiet der Chiropraktik - erfolgt nur nach Aktenlage.

- Ausgebildeter Chiropraktiker (Studium); beglaubigte Kopien der Abschlussurkunde(n)
- Inhaltliche Übersicht des Studiums, die mit den Studienrichtlinien gemäß den gültigen WHO-Richtlinien übereinstimmen müssen
- Ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. Vorlage eines Sprachzertifikats oder persönliche Vorsprache bei der Antragsbehörde)

Zuständig für die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) HeilprGDV ist gem. § 2 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Heilpraktikerrechts das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten zu diesem Zweck an das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen übermittelt werden. Die Überprüfungsgebühr bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung beträgt zzt. 100,- € (Stand 11/2017).

Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/gesundheit/> abgerufen werden. Auf Wunsch werden die Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Mir ist bekannt, dass sowohl die Erteilung als auch die Versagung der Erlaubnis durch gebührenpflichtigen Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgt.

Weitere Informationen sind unter www.mainz-bingen.de und www.bernkastel-wittlich.de zu finden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/In